



Taxordnung des Alters- und Pflegeheims Steckborn (gültig ab 1. Januar 2021)

1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Steckborn.

Die Ansätze für die Hotellerie- und Betreuungstaxe, die Pflegekosten sowie die Preise für zusätzliche Ausgaben sind in einer separaten Taxtabelle aufgeführt. Sie ist integrierter Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus:

- Hotellerietaxe
- Betreuungstaxe
- Pflegekosten und MiGeL-Pauschale

3 Festlegung der Taxen

Die Preise richten sich nach den Betriebskosten und werden von der Betriebskommission und der Heimleitung jährlich neu festgelegt. Die Pflegenormkosten werden durch den Kanton vorgegeben.

4 Hotellerietaxe

Sie richtet sich nach der Art des Zimmers.

In der Hotellerietaxe sind enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank
- Verpflegung (Vollpension)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Ordentliche Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen und Bügeln der privaten Kleidung (ohne chem. Reinigung und besondere Näharbeiten)

5 Pflegekosten und Betreuungstaxen

Der individuelle Pflege- und Behandlungsbedarf wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI= Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) ermittelt. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung.

Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

In den Pflegekosten sind enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollatoren, etc.)

In der MiGeL-Pauschale ist enthalten:

- Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL-Liste).

In der Betreuungstaxe sind enthalten:

- Nicht KVG-pflichtige Leistungen der Pflege
- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das Alters- und Pflegeheim organisiert werden, Betreuung im Alltag, Aktivierung, administrative Tätigkeiten



6 Zusätzliche Ausgaben

Die Preise sind, soweit möglich, in der Taxtabelle aufgeführt und werden monatlich in Rechnung gestellt.

- Eintrittspauschale
- Austritts- und Todesfallpauschale
- Kabelanschlussabonnementsgebühren
- Telefonabonnementsgebühren
- Telealarm
- Toilettenartikel
- Medizinisch/therapeutische Produkte (z.B. Spezialtee, pflanzl. Heilmittel)
- Besondere Nährarbeiten
- Chemische Reinigung
- Fahrten und Begleitung
- Coiffeur, Pedicure
- Zusätzliche Getränke, Cafeteriabezüge
- Diverses (z.B. Batterien, Reparaturen)

Die ärztliche Behandlung und die verordneten Medikamente sowie spezielle Pflegematerialien werden dem Bewohner direkt vom Arzt in Rechnung gestellt (Rückerstattung durch den Krankenversicherer).

Die Radio- und Fernsehempfangsgebühren werden von der Serafe AG direkt in Rechnung gestellt. Bewohner mit schwerer Pflegebedürftigkeit (Stufe 5 und höher) oder mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen sind von den Empfangsgebühren befreit. Das entsprechende Gesuch ist direkt an die Serafe AG zu richten.

7 Ein- und Austrittstag / Todesfall

Bei Ein- und Austritt oder bei einem Todesfall werden für Ein- und Austrittstag bzw. für den Todestag die vollen Taxen verrechnet.

Bei Reservation von Zimmer oder Bett ohne sofortigen Eintritt wird die reduzierte Hotellerietaxe in Rechnung gestellt.

Ab Todestag wird, nach der vollständigen Zimmerräumung, noch die reduzierte Hotellerietaxe für weitere sechs Tage in Rechnung gestellt.

8 Abwesenheit

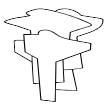
Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien) und bei Spital- oder Kuraufenthalt wird eine Reduktion auf die Hotellerietaxe gewährt. Die Pflegekosten und die Betreuungstaxe sowie die MiGeL-Pauschalen werden nicht verrechnet.

Für die Ab- und Anreisetage werden die volle Hotellerietaxe, die Pflegekosten und die Betreuungstaxe sowie die MiGeL-Pauschale in Rechnung gestellt.

9 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann beidseits, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jederzeit auf Ende eines Monats gekündigt werden. Erfolgt der Heimaustritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, werden die reduzierte Hotellerietaxe und die Betreuungstaxe in Rechnung gestellt. Die Pflegekosten werden nicht verrechnet.

Die Gesamtleitung kann in besonderen Fällen die Kündigungsfrist erlassen.



Neben der ordentlichen Kündigung gemäss obenstehendem Abschnitt kann die Gesamtleitung das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen, ohne Einhaltung der einmonatigen Frist, auflösen:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei offenen Debitoren

10 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

11 Kautio bei Eintritt

Beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim ist eine Kautio von 5'000 Franken zu leisten. Diese wird nicht verzinst und beim Austritt, nach Bezahlung der Schlussabrechnung, zurückerstattet.

12 Diverses

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages:

Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch Kanton und Gemeinden gilt seit 01.01.2011. Gesuche um Ausrichtung der Restfinanzierung sind schriftlich bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Für die monatliche Weitergewährung muss jeweils die Heimrechnung bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Das Einreichen eines Erstgesuches entfällt für Bezüger mit Ergänzungsleistungen (EL). Die monatliche Restfinanzierung wird zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

Ergänzungsleistung: Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer: Der Anteil, den die Krankenversicherer aus der Grundversicherung an die Pflegekosten leisten, wird direkt mit der entsprechenden Krankenkasse abgerechnet.

Hilflosenentschädigung: Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

13 Haftung und Versicherung

Wir empfehlen eine Hausrat- sowie eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen. Für Sach- und Personenschäden haften die BewohnerInnen bzw. der gesetzliche Vertreter. Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Alters- und Pflegeheim Steckborn keine Haftung übernehmen.

14 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission **per 01. Januar 2021** in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2020.



Taxtabelle Alters- und Pflegeheim Steckborn

gültig ab 1. Januar 2021

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus der Hotellerie- und Betreuungstaxe, den Pflegekosten sowie der MiGeL-Pauschale.

Die zusätzlichen Ausgaben werden in der Monatsrechnung detailliert aufgeführt.

1. Hotellerietaxe

- a) Einerzimmer Fr. 98.- bis 134.-/Tag
b) Zweierzimmer Fr. 91.- bis 95.-/Tag

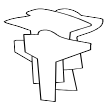
Reduzierte Hotellerietaxe

Reduktion von Fr. 12.- pro Tag für die Verpflegungskosten

2. Pflegekosten und Betreuungstaxe

Pflegekosten und Betreuungstaxe 2020								
Pflegekosten			Beiträge			Eigenanteile		
RAI-Stufe	RUG-Gruppe	Pflege-normkosten*	MiGeL-Pauschale * Kanton/Gde.	Beitrag Versicherer*	Normkosten-beitrag * Kanton/Gde.	Bewohner		Bewohner
						Pflege-kosten	Betreuungs-taxe	Total
0							31.00	31.00
1	PA0	17.80	0.00	9.60	0.00	8.20	31.00	39.20
2	PA1	45.90	0.50	19.20	3.70	23.00	31.00	54.00
3	BA1, PA2	59.20	1.60	28.80	7.40	23.00	31.00	54.00
4	IA1, BA2, PB1, PB2	84.80	1.60	38.40	23.40	23.00	31.00	54.00
5	BB1, CA1, IB1, PC1	118.00	2.30	48.00	47.00	23.00	31.00	54.00
6	BB2, PC2, IA2	139.40	2.30	57.60	58.80	23.00	31.00	54.00
7	IB2, CA2, PD1	165.20	2.70	67.20	75.00	23.00	31.00	54.00
8	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA	180.90	3.00	76.80	81.10	23.00	31.00	54.00
9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	211.90	3.00	86.40	102.50	23.00	31.00	54.00
10	SE1, PE2	220.80	3.00	96.00	101.80	23.00	31.00	54.00
11	SSC	248.80	3.00	105.60	120.20	23.00	31.00	54.00
12	RMC, SE2, SE3	334.50	3.00	115.20	196.30	23.00	31.00	54.00

*Die Tarife der Pflegenormkosten, die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.



3. MiGeL - Pauschale

Diese wird seit 01.01.2018 durch den Kanton rückerstattet.

4. Zusätzliche Ausgaben

Eintrittspauschale (inkl. 150 Wäschenamen)	Fr. 400.-
Austritts- und Todesfallpauschale	Fr. 500.-
Kabelanschlussabonnementsgebühren	Fr. 25.-/Monat
Telefonabonnementsgebühren inkl. Inlandgespräche	Fr. 25.-/Monat
Telealarm	Fr. 15.-/Monat
Besondere Nährarbeiten	Fr. 30.-/Std.
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Fahrten mit externem Fahrdienst	gemäss Ansatz Fahrdienst
Fahrten in der Gemeinde (Arzt/Zahnarzt) inkl. Chauffeur	Fr. 10.-/einfache Fahrt
Fahrten auswärts	Fr. -.70/km
+ Chauffeur	Fr. 50.-/Std.
+ zusätzliche Begleitung mit Pflegepersonal	Fr. 50.-/Std.
Ausserordentliche Zimmer- und/oder WC-Reinigung	Fr. 10.-/Einsatz
Coiffeur, Pedicure	nach Aufwand
Toilettenartikel	nach Verbrauch
Zusätzliche Getränke, Cafeteriabezüge	nach Verbrauch
Diverses	nach Verbrauch/Aufwand

5. Kautio n bei Eintritt

Kautio n bei Eintritt	Fr. 5'000.-
-----------------------	-------------